

Abweichende persönliche Stellungnahme

gemäß § 42 Abs. 5 GOG

der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser

zum Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage, mit der ein Bundesgesetz über die Vollzugsgebühren (Vollzugsgebührengesetz – VGebG) geschaffen und die Exekutionsordnung geändert wird (Exekutionsordnungs-Novelle 2003 – EO-Nov. 2003) (39 der Beilagen)

Die Exekutionsordnung (EO) geht von der Fiktion „zahlungsunwilliger“ SchuldnerInnen aus – die zahlen können, aber nicht wollen. In der Praxis gibt es aber überwiegend „zahlungsunfähige“ SchuldnerInnen – die zahlen wollen, aber nicht können. Es wird viel zu wenig berücksichtigt, dass die Bestimmungen zum Privatkonkurs bei weitem nicht in allen Fällen ausreichen, um Lösungen der Überschuldungsproblematik zu erreichen. Die Novelle verschärft diese Schieflage weiter zu Lasten der SchuldnerInnen. Trotz sehr weitgehender Möglichkeiten zur Gehalts- und Lohnpfändung wird der Druck auf SchuldnerInnen steigen, noch zusätzliche Zahlungen zu leisten. In der Praxis zeigt sich, dass viele Überschuldete diesem Druck nicht standhalten können und beginnen existentielle Zahlungen, wie Miete, Energie und Alimente zu Gunsten besonders drängender GläubigerInnen zu vernachlässigen. Damit gefährden sie sich nicht nur selbst, sondern auch ihre Familien. Eine Spirale nach unten beginnt, die oft zu Lasten der öffentlichen Hand (Sozialhilfe usw.) endet.

Die EO bietet GläubigerInnen bereits jetzt europaweit einzigartige Möglichkeiten – insbesondere Gehalts- und Lohnexekution in Verbindung der so genannten Drittschuldnerauskunft durch die Sozialversicherung. Daher ist jede Verschärfung zu Lasten zahlungsunfähiger SchuldnerInnen abzulehnen. Das gilt insbesondere für die – durch die Novelle weiter verstärkte – erfolgsorientierte Entlohnung des Exekutors. Wir anerkennen durchaus auch die zu erwartenden positiven Aspekte, fordern aber einen besonders sorgsamen Umgang mit erfolgsorientierter Entlohnung in den Kernbereichen staatlicher Hoheitsverwaltung.

Lediglich (1995) in 20% der Fahrnisexekutionen kommt es zur Pfändung, nur in etwa bei 10% zur Zahlung. Daraus folgt, dass ein erheblicher Teil der Exekutionen wegen der Gebühren und Kosten der Betreuung geführt wird. Überfällig ist daher eine Neuregelung der Anrechnungsregelungen: Zahlungen der SchuldnerInnen sollten zuerst auf das Kapital, dann auf die Zinsen und erst zuletzt auf die Betreuungskosten angerechnet werden. Denn derzeit wird trotz regelmäßiger Zahlungen des Verpflichtenden das Kapital oft nicht verringert, da diese zuerst auf Betreuungskosten und Zinsen angerechnet werden.

Die Sozialverträglichkeit des Gesetzes ist fraglich. Es fehlen zeitgemäße Klarstellungen zur Frage der pfändbaren Gegenstände des persönlichen Bedarfs (insbesondere TV-Gerät, PC, Drucker oder Tiefkühltruhe – § 250 Abs. 1 EO). Der Vollzug wird vermehrt auch am Arbeitsplatz der SchuldnerInnen stattfinden. Dies kann den Arbeitsplatzverlust nach sich ziehen und erhöht den Druck unrealistische Zahlungsverprechungen abzugeben.

Ebenso sollte die Regelung bei Unterhaltsschulden neu überdacht werden. Insbesondere dem Unterhalt minderjähriger Kinder sollte ein rangmäßiger Vorrang gegenüber rein wirtschaftlicher Interessen eingeräumt werden. Die Bevorzugung von Unterhaltsforderungen kann nicht – so wie nach geltender Rechtslage – allein durch eine kontraproduktive Herabsetzung des Existenzminimums erreicht werden.

Abweichende persönliche Stellungnahme

gemäß § 42 Abs. 5 GOG

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoitsits

zum Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage, mit der ein Bundesgesetz über die Vollzugsgebühren (Vollzugsgebührengesetz – VGebG) geschaffen und die Exekutionsordnung geändert wird (Exekutionsordnungs-Novelle 2003 – EO-Nov. 2003) (39 der Beilagen)

Die Grünen begrüßen grundsätzlich jene Bestimmungen in der Exekutionsordnungs-Novelle 2003, die Verbesserungen im Bereich des Schutzes vor Gewalt vorsehen. Diese sind positiv und setzen das begonnene Reformwerk des Schutzes vor Gewalt in der Familie sinnvoll fort.

Die Reform greift aber zu kurz. Um möglichst alle Opfer familiärer Gewalt ausreichend zu schützen, sind weitreichendere Schritte notwendig. In der Praxis wurde seit Bestehen des Gewaltschutzgesetzes immer wieder die Erfahrung gemacht, dass manche Opfer keinen bzw. keinen ausreichenden Schutz erhalten. Es sollten aber – in Zusammenarbeit mit den Opferschutzeinrichtungen, insbesondere mit den Interventionsstellen und den Frauenhäusern – möglichst alle Lücken geschlossen werden.

1. Schutz vor Gewalt sollte umfassend gewährt werden. Es sollte keinen „Freibrief“ für manche Gefährder geben, weil die drei Monate der EV zu Ende sind oder gewisse Voraussetzungen nicht bestehen, um Schutz vor Gewalt zu erhalten. Die Novelle bleibt bei der grundsätzlich maximalen Geltungsdauer von drei Monaten für die einstweilige Verfügung.

Die Geltungsdauer sollte aus diesem Grund zeitlich ausgeweitet und zusätzlich auch noch weitere Verbesserungen im Bereich der EV vorgenommen werden.

Die Geltungsdauer der Einstweiligen Verfügung sollte auf zumindest sechs Monate verlängert werden. Die derzeitige Geltungsdauer ist mit drei Monaten zu kurz.

Verschiedene Opfergruppen fallen gemäß § 382b EO heraus und erhalten im Gegensatz zu anderen keinen längerfristigen Schutz. Die Verlängerung bleibt weiterhin nur möglich, wenn bestimmte Gerichtsverfahren anhängig gemacht werden (zB Scheidungsverfahren, Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens, ...). Daher gibt es Gruppen, denen die Verlängerung des Schutzes durch die Einstweilige Verfügung vorenthalten wird:

- a) Kinder, die **Opfer von Gewalt werden**, können keine Scheidungsverfahren oder anderes Folgeverfahren anstreben; die EV endet daher nach drei Monaten und der Gefährder kann wieder zurückkehren.
- b) **Lebensgefährten, die nicht im Mietvertrag stehen**: Zwar kann die EV verlängert werden, wenn ein Scheidungsverfahren oder ein Verfahren auf Aufteilung der Wohnung gestellt wird. Dies ist jedoch nicht für alle Frauen möglich. Lebensgefährten, die das Pech haben, nicht im Mietvertrag zu stehen (obwohl sie vielleicht schon lange zusammenleben und Kinder haben), können kein Folgever-

4 von 4 50 der Beilagen XXII. GP – Abweichende persönliche Stellungnahme

fahren führen. Sie müssen nach drei Monaten ausziehen oder wieder mit dem Gefährder zusammenleben. Es ist schwierig bis unmöglich, in drei Monaten eine neue Wohnung zu finden und umzuziehen, zumal die Betroffenen oft über sehr wenig finanzielle Mittel verfügen. In sechs Monaten ist es realistisch, dass sich die Betroffenen eine eigene Wohnungsmöglichkeit schaffen können.

- c) **Ältere Ehefrauen, die vom Gefährder abhängig sind:** ältere Frauen, die vom Gefährder abhängig sind, erhalten oft ebenfalls keinen Schutz, da sie sich eine Scheidung oft nicht leisten können (finanziell, pensionsrechtlich). Für diese Frauen wäre zumindest das längere Getrenntleben ein Schutz vor Gewalt; auch hier gilt, dass es in drei Monaten kaum möglich ist, sich eine eigene Wohnmöglichkeit zu schaffen.
- d) **Migrantinnen ohne eigene Aufenthaltsberechtigung sowie deren Kinder:** Migrantinnen, die mit einem Familienvisum in Österreich sind, können ebenfalls oft die Scheidung nicht beantragen, da ihnen dann die Abschiebung droht. Diese Frauen sind derzeit oft gezwungen, wieder mit dem Misshandler zusammenzuleben. Die längere Geltungsdauer der EV würde auch diesen Frauen und ihren Kindern die Möglichkeit geben, sich eine eigene Wohnung zu finden und ihren Aufenthalt zu verfestigen.

Die EV sollte daher eine Geltungsdauer von zumindest sechs Monaten haben.

2. Die geplante Ausweitung auf Zusammenleben bringt für einige Opfer Verbesserungen, andere fallen jedoch noch immer raus.

Opfergruppen, die auch weiterhin nicht umfasst sind:

- a) Paare, die nicht zusammenwohnen: in der heutigen Zeit gibt es zunehmend Paare, die zwar Lebensgefährten sind, aber zwei Wohnungen haben und „einmal da, einmal dort“ wohnen. Auch diese Gruppe erhält derzeit keinen wirkungsvollen Schutz, obwohl die Betroffenen oft schwer gefährdet sind (Morde durch Freunde/Exfreunde sind leider immer wieder Realität). Zumindest sollte die sogenannte Bereichs-EV auch dann gelten, wenn es kein Zusammenleben gab oder dieses schon länger zurückliegt.
- b) Schutz für gefährdete Personen, die nie mit dem Gefährder zusammengelebt haben, aber mit diesem ein Kind/Kinder haben: es gibt auch Paare, die schon lange getrennt leben oder nie zusammengelebt haben, aber miteinander Kinder haben. Auch in diesen Fällen ist der Schutz durch die EV bei Gefährdung sehr wichtig, da es immer wieder Fälle gibt, wo es im Zuge von Besuchskontakten zu Gewalt kommt.

3. Leider findet sich in den Erläuternden Bemerkungen keinerlei Hinweis, ob unter die neu geschaffene Generalklausel (§ 382b Abs. 3) auch gleichgeschlechtliche Paare fallen. Zwar schützt die Wegweisung und das Betretungsverbot nach § 38a SPG alle Personen in ihrem Wohnbereich, also auch eine gefährdete Person, die vom gleichgeschlechtlichen Partner misshandelt oder bedroht wurde. Solche Fälle hat es in der Praxis der Beratungsstellen bereits gegeben. Für diese Gefährdetengruppe endet der Schutz nach zehn Tagen. Diese Lücke sollte ebenfalls geschlossen werden, indem in den Erläuternden Bemerkungen klar gestellt wird, dass gleichgeschlechtliche LebensgefährtenInnen ebenfalls zu den anspruchsberechtigten Angehörigen gehören.